# Wie gestaltet sich nach gemeinem Rechte die Abrechnung einer von dem Schuldner mehrerer Forderungen ohne nähere Bestimmung gezahlten Summe?

---

Inaugural-Dissertation

zur

**Erlangung der Doktorwürde**

von der

juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

genehmigt

**am 18. Juli 1888**

von

Moritz Beyer.

---

**Halle a. S.**
Plötz'sche Buchdruckerei (R. Nietschmann).
1888.

Seinen teuren Eltern

in kindlicher Liebe und Dankbarkeit

gewidmet

vom

**Verfasser.**

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546422_0037

# Inhalts-Verzeichnis.


Einleitung: Seite.

Begriff und Bedeutung der „Zahlung“. . . . . 7

Abschnitt I: Der Gläubiger übt in Ermangelung einer Bestimmung des Schuldners das Wahlrecht aus.

§ 1. Anführung der einschlägigen Quellenstellen . . . . . 9

§ 2. Auffassung derselben seitens verschiedener Schriftsteller . 10

§ 3. Gründe, welche die grosse Meinungsverschiedenheit erklären; Darstellung unserer eigenen Behandlungsweise . . . . . 13

§ 4. Juristische Natur des Zahlungsgeschäfts: . . . . . 13

Bedeutung einer Bestimmung des Gläubigers

1. vor der Annahme der Summe; . . . . . 15

2. bei der Annahme der Summe: . . . . . 16

a. welche Schranken sind im letzteren Falle dem Gläubiger gesetzt? Und warum?

b. welche rechtlichen Folgen hat eine Verletzung derselben,

α. falls der Schulduer einwilligt?

β. falls er nicht einwilligt?

3. Wann liegt eine vollwirksame Annahme der gezahlten Summe vor? . . . . . 21

4. Worin besteht der Inhalt jener Schranken, und wann liegt also eine Überschreitung derselben vor? . . . 22

Abschnitt II: Die Zahlung vollzieht sich ohne Erklärung einer der beiden Parteien.

§ 1. Das Prinzip, nach welchem die Rangordnung aufgestellt ist. 24

§ 2. Aufzählung der einzelnen Rangklassen der Forderungen, nach der sie bei der Abrechnung berücksichtigt werden sollen 25

Schluss:

Kritik der römisch-rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf ihre heutige Anwendbarkeit . . . . . 39

## Litteratur.


Arndts: „Lehrbuch der Pandekten“, S. 466.

v. Buchholtz: „Juristische Abhandlungen aus dem Gebiete des heutigen römischen Rechts“, No. 28.

Dernburg: „Pandekten“, II. T., S. 150.

Fritz: „Erläuterungen zu v. Wening-Ingenheims Lehrbuch der Pandekten“, S. 293, 302 und 303.

Henrici: „Dogmatische Jahrbücher für Rechtswissenschaft“, herausgegeben von v. Ihering & Unger; Bd. XIV, No. 10.

G. Lenz: „Studien und Kritiken im Gebiet des preussischen, römischen und deutschen Rechts“.

Mühlenbruch: „Pandekten“, II. T., § 470.

Puchta: „Pandekten“, S. 442.

J. A. Seuffert: „Pandekten“, II. T., S. 109.

Sintenis: „Gemeines Civilrecht“, II. T., S. 389 ff.

Steiner: In Scherings „Archiv für rechtswissenschaftliche Abhandlungen“, II. Bd., 14. Abhandlung.

Struckmann: „Dogmatische Jahrbücher für Rechtswissenschaft“, herausg. von v. Ihering & Unger; Bd. XV, No. 10.

Unterholzner: „Schuldverhältnisse“, § 218.

v. Vangerow: „Pandekten“, III. T., S. 202.

v. Windscheid: „Pandekten“, II. T., 6. Aufl., § 343.

# Einleitung.

Während die Natur der dinglichen Rechte darin beruht, dass sie durch die thatsächliche Anerkennung seitens jedermann ihre Existenz wahren, und daher die gegebenen Rechtsmittel dahin zielen, diese Anerkennnng zu erhalten oder zu erzwingen, tragen die obligatorischen Rechtsverhältnisse schon durch ihre vornehmliche Bestimmung, den Wechsel und Austausch der Vermögensmassen zu vermitteln, den Keim ihres Unterganges, die Notwendigkeit ihrer Aufhebung in sich. Gerade durch die faktische Anerkennung des Forderungsrechts des Gläubigers, wie sie in der Erfüllung der Verbindlichkeit seitens des verpflichteten Teils ihren deutlichsten Ausdruck findet, gelangt das obligatorische Band zu seiner naturgemässen Lösung. Die Römer nun bezeichnen jede Art der Befriedigung des Gläubigers mit dem allgemeinen Ausdruck „solutio". Wir verbinden mit dem Worte „Zahlung" den engeren Begriff der Erfüllung einer Verbindlichkeit durch die Leistung einer Geldsumme.

Besteht nur eine einzige Obligation zwischen Gläubiger und Schuldner, so kann das vom Schuldner ohne weitere Bestimmung Geleistete eben nur auf diese eine Schuld bezogen und verrechnet werden; sind aber mehrere Zahlungsverbindlichkeiten vorhanden, so können leicht Zweifel darüber entstehen, auf welche der mehreren Forderungen eine vom Schuldner gezahlte Summe abzurechnen sei, welche nicht zur Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten ausreicht. Denn so verschieden die einzelnen Forderungen ihrem Inhalte nach geartet sein

können, so verschieden können auch die Interessen des Gläubigers und des Schuldners an der Erfüllung der einzelnen Verbindlichkeiten sein. Daher haben die römischen Juristen es nicht versäumt, über den Modus der Abrechnung positive Vorschriften aufzustellen, welche die collidierenden Interessen in einer der Stellung beider Teile angemessenen Weise ausgleichen sollen.

Nach den Bestimmungen der Quellen soll nun, in Ermangelung einer vor der Zahlungsleitung zwischen Gläubiger und Schuldner getroffenen Vereinbarung, die natürlicherweise jeder einseitigen Bestimmung vorzugehen hat, die bis zum Zahlungsakte erfolgte einseitige Erklärung des Schuldners über die Verrechnung des Gezahlten massgebend sein. Dieser erste Punkt scheidet jedoch aus unserer folgenden Erörterung aus: Hier wollen wir vielmehr darstellen, wie es mit der Abrechnung einer vom Schuldner gezahlten, zur Tilgung aller Verbindlichkeiten nicht ausreichenden Summe gehalten werden soll, wenn es an einer näheren Bestimmung seitens des Schuldners fehlt.

# Abschnitt I.

## § 1.

Die Quellenstellen, die für diesen Fall als einschlagende in Betracht zu ziehen sind, finden wir in:

c. 1. Cod. de sol. 8 43.

„In potestate eius est, qui ex pluribus contractibus pecuniam solvit, tempore solutionis exprimere, in quam causam reddat. Quodsi debitor id non fecit, convertitur electio ad eum, qui accepit".

l. 1. D. h. t. 46. 3.

„Quotiens vero non dicimus, id, quod solutum sit: in arbitrio est accipientis, cui potius debito acceptum ferat, dummodo in id constituat solutum, in quod ipse, si deberet, esset soluturus, quoque debito se exoneraturus esset, si deberet, id est in id debitum, quod non est in controversia, aut in illud, quod pro alio quis fideiiusserat, aut cuius dies nondum venerat: aequissimum enim visum est, creditorem ita agere rem debitoris ut suam ageret. Permittitur ergo creditori constituere, in quod velit solutum, dummodo sic constituat, ut in re sua constitueret; sed constituere in re praesenti, hoc est statim atque solutum est".

l. 2 eod.:

„dum in re agenda hoc fiat, ut vel creditori liberum sit non accipere, vel debitori non dare, si alio nomine exsolutum quis eorum velit."

l. 3. pr. eod.:

„Ceterum postea non permittitur. Haec res efficiet, ut in duriorem causam semper videatur sibi debere accepto ferre; ita enim et in suo constituerit nomine.“

§ 2.

Diese Sätze haben seitens der Schriftsteller, welche sich mit unserer Frage eingehender beschäftigt haben, die verschiedenartigste Auffassung und Auslegung erfahren:

So erklärt *Buchholtz*, einer von Donellus aufgestellten Ansicht folgend, dass der Gläubiger, falls der Schuldner bei der Zahlung sich über die Abrechnung nicht erkläre, ganz nach eigenem Ermessen darüber bestimmen könne, wenn er es nur augenblicklich thue; als Grund für diese Auffassung fügt er dann in einer Anmerkung hinzu, dass in der That darin nichts für den Schuldner Nachteiliges liege, da derselbe ja nicht notwendig auf die Bestimmung des Gläubigers einzugehen brauche, sondern sogar berechtigt sei, die dargebotene Summe wieder mitzunehmen.

Dieselbe Ansicht vertritt *Steiner*, wenn er sagt, dass der Gläubiger zwar völlig willkürlich das Bestimmungsrecht an Stelle des Schuldners bei der Zahlung ausüben könne, dass aber ein etwaiger Widerspruch des Schuldners, oder auch die Zurücknahme des Geleisteten dieses Rechts des Gläubigers vollständig wieder aufhebe. Auch darin stimmt Steiner mit Buchholtz überein, dass im Fall eines Widerspruchs seitens des Schuldners die in den Quellen für den Fall des Ausbleibens einer jeglichen Erklärung aufgestellten Verrechnungsregeln zur Anwendung zu bringen seien.*)

Weniger bestimmt ist die Auffassung *Mühlenbruchs*, welcher lehrt, dass in erster Linie die Vereinbarung massgebend sei, in Ermangelung einer solchen aber die Bestimmung zwar „im Ganzen“ dem Gläubiger überlassen sei, dass er indessen dabei an die Beobachtung gewisser Regeln gebunden

*) Diese Regeln werden im zweiten Teil der Abhandlung speziell aufgeführt werden. (Vgl. S. 24.)

sei. Unter diesen Regeln versteht er die nämlichen positiven Gesetzesbestimmungen wie Steiner und Buchholtz. (Vgl. S. 24.)

Auch *Puchta* erkennt ein willkürliches Bestimmungsrecht des Gläubigers an, unter der Beschränkung jedoch, dass er es in continenti geltend mache, und der Schuldner „es sich gefallen lasse." Wenn diese Voraussetzung nicht eintritt, so will Puchta nicht die besondere gesetzliche Rangordnung, sondern das concrete Interesse des Schuldners bei der Bestimmung der zu tilgenden Schuld entscheiden lassen.

Auf denselben Standpunkt scheint sich *Dernburg* gestellt zu haben, nur dass er sich richtiger ausdrückt, wenn er das freie Bestimmungsrecht des Gläubigers ein blosses Vorschlagsrecht nennt, da ja jeder Widerspruch des Schuldners ihm seine Kraft benimmt. Andererseits ist er wenig bestimmt, wenn er sagt, dass, wenn es beim Zahluugsgeschäft zu keiner Bestimmung gekommen sei, sie der Gläubiger „nachholen" dürfe, aber nur so, wie ein ordentlicher und seine Interessen im Auge behaltender Schuldner sie getroffen haben würde. Wie lange, so fragt man doch hier, währt denn aber die Frist, innerhalb welcher dem Gläubiger dieses Recht zusteht?

*Arndts* und *Sintenis* stimmen untereinander darin überein, dass sie nicht schon in dem passiven Verhalten des Schuldners gegenüber der Bestimmung des Gläubigers eine Zustimmung des Ersteren erblicken wollen, sondern eine ausdrückliche Einwilligung verlangen. Erhält diese der Gläubiger nicht, so soll nach *Arndts* das Interesse des Schuldners für die Tilgung massgebend sein, während *Sintenis* die gesetzliche Rangordnung, jedoch nur, soweit sie dem von ihm aufgestellten Prinzip der causa gravior entspricht, für entscheidend hält.

Der Meinung des Letzteren folgt auch *Seuffert.*

Ganz eigentümlich interpretiert *Vangerow* die Quellenstellen:

Auch er erkennt ein Wahlrecht des Gläubigers an, setzt diesem jedoch die Schranke, dass er es in continenti ausüben müsse und nur liquide, fällige und eigene Schulden berücksichtigen dürfe. Allein selbst wenn diese Schranken inne gehalten seien, dürfe der Schuldner doch noch

protestieren, ja sogar die bereits gezahlte Summe wiederverlangen, allerdings mit der Folge, dass er dadurch sofort in moram solvendi gerate.

Während die vorgenannten Autoren das Bestimmungsrecht des Gläubigers, wenn sie es scheinbar auch noch so unbeschränkt hinstellen, in Wahrheit doch, durch die Anerkennung eines ebenso unbeschränkten Widerspruchsrechtes des Schuldners, wieder hinfällig und wertlos werden lassen, erkennen die folgenden ein einseitiges Bestimmungsrecht an, ein Recht, das also auch gegen den Willen und Widerspruch des Schuldners durchdringt. Nur über die Schranken dieses Wahlrechts, und über die Folgen, welche eine Verletzung dieser Schranken nach sich zieht, gehen die Ansichten auseinander:

So macht *Fritz* die Wirksamkeit der Erklärung des Gläubigers davon abhängig, ob die Forderungen, auf welche er die Zahlung anrechnen will, unbestrittene, fällige und eigene Schulden des Zahlenden sind. Wähle er solche, so sei die Wahl entscheidend, der Schuldner daran gebunden; wähle er solche nicht, so solle es gehalten werden, wie wenn die Zahlung ohne jede besondere Erklärung gemacht und angenommen wäre.

*Henrici* und *Struckmann*, welche neuestens diese Frage zum Gegenstand eingehender Untersuchungen gemacht haben, erklären den Schuldner nur dann durch die Bestimmung des Gläubigers für gebunden, wenn diese in re praesenti, hoc est statim atque solutum est, erfolgt sei und das Interesse des Schuldners berücksichtige.

Auch *Windscheid* hat sich jetzt, abweichend von seiner früheren Ansicht, auf diesen Standpunkt gestellt. Nur will er auch noch „unmittelbar nachdem er angenommen hat," nicht bloss, „indem er annimmt," dem Gläubiger die Ausübung des Bestimmungsrechtes gestatten.

Es zeigt sich also, dass in Betreff der Auslegung der citierten Stellen die Ansichten der Schriftsteller sehr weit auseinandergehen, soweit, dass sich kaum zwei finden lassen, die in allen Punkten übereinstimmen.

§ 3.

Der Grund für diese Thatsache dürfte wohl vor allem darin zu suchen sein, dass die Quellen von den mannigfaltigen Gestaltungen, welche das Geschäft der Zahlung beim Vorgehen des einen oder des anderen Teils annehmen kann, nur diejenigen berücksichtigen, die am meisten zu Zweifeln Veranlassung geben konnten, und daher der Erörterung und positiven Feststellung am ehesten bedurften. Und es ist allerdings nicht zu leugnen, dass durch diese Behandlungsweise manche Unsicherheit und Unklarheit verursacht worden ist. Diese wird aber noch erhöht, dadurch, dass verschiedene, durch Zusätze und ungeschickte Excerpierungen der Compilatoren herbeigeführte Corruptionen des Textes selber constatiert sind.

Um also die Quellen richtig zu verstehen, werden wir in unserer Darstellung den Weg einschlagen müssen, die gegebenen Vorschriften nach ihrem inneren Zusammenhange zu betrachten, den Gedankengang, die juristischen Erwägungen, die zu den in den Quellen niedergelegten Resultaten geführt haben, rückwärts zu verfolgen, und aus diesem Gedankenzusammenhang heraus unter steter Berücksichtigung der leitenden allgemeinen Rechtsprinzipien und der besonderen ratio legis uns auch eine Entscheidung zu suchen für diejenigen Fälle, welche in den Quellen entweder ganz übergangen oder nur leise angedeutet sind. Nur so werden wir die wirklichen und scheinbaren Zweifel und Unklarheiten lösen und zu einer bestimmten Ansicht gelangen können.

§ 4.

Den notwendigen Ausgangpunkt bildet für uns die Erörterung und Feststellung der juristischen Natur des Zahlungsgeschäftes.

Die Zahlung ist offenbar ein Vertrag, denn sie trägt dessen Merkmal an sich: eine auf Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges gerichtete, übereinstimmende Willenserklärung mehrerer Personen. Der beabsichtigte rechtliche Erfolg aber, der der Zahlung ihr besonderes juristisches Gepräge giebt, besteht in der Tilgung einer vorhandenen Verbindlichkeit, und

wird bei der Zahlung erreicht durch das Hingeben und Hinnehmen einer geschuldeten Geldsumme. Damit der Zahlungsvertrag zur Perfektion gelange, ist also auch die Mitwirkung des Gläubigers insoweit nötig, als er das vom Schuldner behufs der Lösung seiner Verbindlichkeit Angebotene annehmen muss, und zwar in dem Sinne, durch die Annahme die Tilgung einer Forderung herbeizuführen. Damit ist aber auch der Zweck der Zahlung wirklich erreicht, die Aufhebung eines bestehenden Schuldverhältnisses geschehen. Eine Bezeichnung der speciellen Schuld, welche zur Tilgung gebracht werden soll, gehört keineswegs zu den notwendigen Erfordernissen einer gültigen Zahlung:

Die Annahme der vom Schuldner angebotenen Zahlung macht allein das Zahlungsgeschäft perfekt, vorausgesetzt natürlich, dass beide Teile die Absicht haben, überhaupt eine Obligation dadurch zu lösen. Welche aber als gelöst zu gelten hat, darüber geben die Quellen Aufschluss, indem sie ja auch für den Fall, dass seitens der Parteien keine Bezeichnung der zu tilgenden Schuld bei der Zahlung erfolgt ist, eine Rangordnung aufstellen, nach der die Tilgung der verschiedenen Forderungen sich bestimmt, und es liegt durchaus kein Grund vor, hierin eine gesetzliche Ausnahmebestimmung zu erblicken, wie dies Struckmann will, wenn er behauptet, dass der Zahlungsvertrag, falls von keiner Seite eine Erklärung über die Abrechnung erfolgt sei, nichtig sein würde, wenn eben nicht das Gesetz hier durch positive Bestimmungen sanierend eingriffe. Wir finden in den Quellen nicht den geringsten Anhalt für diese Auffassung: die Bezeichnung der besonderen zu tilgenden Schuld gilt den römischen Juristen für ein blosses Naturale des Zahlungsvertrages, und jene Regeln finden eben bloss dann Anwendung, wenn seitens der Parteien keine oder keine gültige Bestimmung erfolgt ist.

Die erste Anordnung der Quellen, welche auch als die naturgemässeste erscheint, ist nun die, dass der Schuldner, als der zahlende Teil, zunächst das Recht haben soll, die Forderung zu bezeichnen, welche durch seine Zahlung untergehen soll, nur muss er dies spätestens tempore solutionis thun,

weil mit der Annahme seitens des Gläubigers der Vertrag perfekt wird, und eine nachherige einseitige Erklärung des Schuldners nicht bindend ist. Der Gläubiger aber kann sich auf die rechtzeitig erfolgte Bestimmung des Schuldners hin in doppelter Weise verhalten: Entweder er nimmt die Zahlung an: dann ist die bezeichnete Schuld sofort getilgt; oder aber er weist sie zurück: dann ist die Schuld nicht getilgt; aber er muss dann auch die Folgen seines Handelns auf sich nehmen, die darin bestehen können, dass er — vorausgesetzt, die Zahlung genügte den allgemeinen objektiven Erfordernissen jeder Zahlung — in moram accipiendi gerät, oder auch darin, dass durch die gerichtliche Deposition des Schuldners die Tilgung der bezeichneten Forderung dennoch eintritt. Dieses Surrogat der Zahlung befriedigt ein unabweisbares Bedürfnis des Verkehrs; denn sonst könnte ja der Gläubiger jede Zahlung vereiteln, und seiner Laune wäre nicht die geringste Schranke gesetzt.

Wir sehen also (und deshalb haben wir den Fall, wo der Schuldner von seinem Wahlrecht Gebrauch macht, an dieser Stelle kurz erörtert): Von der Annahme des Gläubigers hängt die Wirkung der Zahlung ab, denn dadurch wird dieselbe perfekt; und der Umstand, dass das Aushülfemittel der Deposition vom Rechte zugelassen ist, kann uns in unserer Auffassung nur bestärken, denn der eigentliche Zweck derselben soll doch der sein, den Gläubiger indirekt zur Annahme zu nötigen.

Gesetzt nun aber, der Schuldner zahle, ohne die Abrechnung auf eine der mehreren Forderungen zu bestimmen: auf welche Weise findet diese dann ihre Regelung? Die oben (S. 9) angeführte Codexstelle sagt hier ganz allgemein, das Wahlrecht gehe auf den Gläubiger über. Wir haben hier jedoch die Unterscheidung zu machen, ob der Gläubiger von seinem Wahlrecht vor oder bei der Annahme Gebrauch macht:

1. Solange das Geschäft der Zahlung noch nicht zur Perfection gelangt ist durch die Annahme seitens des Gläubigers, solange steht es natürlich auch dem Schuldner frei, einer jeden Bestimmung des Gläubigers über die Abrechnung zu

widersprechen, und falls derselbe nicht nachgiebt und eine dem Schuldner genehme Abrechnung vorschlägt, sogar die Zahlung zu verweigern. Ein ebensoweitgehendes Recht steht dem Gläubiger zu, da er ja, wenn der Schuldner auf seinen Vorschlag nicht eingehen will, das Geld nicht anzunehmen braucht. Nur auf diesen Fall haben wir den Satz unserer Quellen zu beziehen: „Dum in re agenda hoc fiat, ut vel creditori liberum sit non accipere, vel debitori non dare.“

Würde die Zahlung schon geschehen, der Vertrag schon perfekt geworden sein, so würden die Quellen nicht von einem ‚non accipere‘ und, ‚non dare‘ sondern etwa von reddere und repetere sprechen. Solange aber noch über die Art der Verrechnung verhandelt wird, noch Vorschläge und Gegenvorschläge gemacht werden, solange muss es auch den Parteien freistehen, die beabsichtigte Zahlung zu unterlassen. Hauptsächlich hat jene Stelle denjenigen, welche ein willkürliches, den Schuldner bindendes Bestimmungsrecht des Gläubigers anerkennen, zur Begründung ihrer Ansicht dienen müssen, indem sie wie z. B. Puchta argumentieren, dass in dem Zugeständnis jenes Rechts nichts für den Schuldner Nachteiliges liege, weil er eben das Gezahlte zurücknehmen könne. Damit wäre doch aber jenes weitgehende Recht des Gläubigers wieder völlig gebrochen.

Zu Gunsten unserer Auffassung können wir ausser *Henrici* besonders auch *Windscheid* anführen, der bei Bezeichnung der Schranken, welche dem Gläubiger gesetzt sind für den Fall, wo er eine Bestimmung b e i der Annahme trifft, in einer Anmerkung unter Änderung seiner früheren Ansicht und unter ausdrücklicher Berufung auf unsere Stelle Folgendes hinzufügt: „Trifft er eine Bestimmung v o r der Annahme, so ist er unbeschränkt; der Schuldner kann dann mit der Leistung zurückhalten, macht er sie aber dennoch, so unterwirft er sich der vom Gläubiger getroffenen Bestimmung.“

2. Jetzt aber nehmen wir an, der Schuldner zahlt ohne weitere Erklärung, und der Gläubiger acceptiert die offerierte Geldsumme, bringt also den Vertrag zur Perfektion: Der Schuldner hat hier also sein Bestimmungsrecht verwirkt, denn

die Zeit zu seiner Geltendmachung ist verstrichen; jetzt tritt also der Fall ein, dass das Wahlrecht auf den Gläubiger übergeht.

Allein wenn auch die Cedexstelle (c. 1. de sol. 8 43.) dieses Recht dem Gläubiger vorbehaltlos zugesteht, so holt dies doch die Digestenstelle (l. 1. de sol. 46. 3,) nach, indem sie diesem die zwei Beschränkungen auferlegt, dass er dasselbe in re praesenti, hoc est statim atque solutum est, ausüben müsse, und ferner bei den zu treffenden Bestimmungen von dem Interesse des Schuldners sich leiten lassen müsse.

Warum aber haben wohl die Quellen dem Gläubiger solche engen Grenzen gesteckt? Warum haben sie nicht auch ihm ein ebenso weitgehendes Recht zugestanden wie dem Schuldner? Auf diese Frage ist zu antworten, dass der Gläubiger doch immer derjenige Teil ist, der durch die Zahlungsleistung einen gewissen Nutzen erlangt — und wäre es auch nur der, dass er der Unannehmlichkeit und Gefahr einer Klage überhoben ist —, dass es ihm daher weniger darauf ankommen kann, welche Forderung getilgt werde, als dass er überhaupt für eine derselben Befriedigung erhält. Ganz anders ist die Lage des Schuldners: Für ihn ist jede Zahlung eine Last, verursacht ihm meist Umstände und Kosten, besonders bei einer Geldschuld, die ja im Zweifel eine Bringschuld ist; ihm muss es sehr daran gelegen sein, die für ihn drückendste zuerst aufzuheben. Daher ist ihm auch bis zum Zahlungsakt das Recht, die zu tilgende Schuld zu bestimmen, unbeschränkt von den Quellen zugestanden. Macht er nun von diesem Rechte keinen Gebrauch, so wird er dies doch nur in der Zuversicht thun, dass der Gläubiger das ihm geschenkte Vertrauen nicht missbrauchen werde, sondern bei seiner Bestimmung, ähnlich wie ein Mandatar des Schuldner, dessen Interesse gehörig berücksichtigen werde.

Eine Bestimmung, die mit dieser Massgabe getroffen ist, soll dann aber auch für den Schuldner eine bindende sein; einen dagegen erhobenen Widerspruch kann der Gläubiger mit einer exceptio doli abweisen: Hat er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gemissbraucht, hat er das Interesse des Schuldners im Auge behalten bei seiner Bestimmung, so han-

delt der Schuldner dolose, wenn er sich die Bestimmung nicht gefallen lassen will. Oder soll hier jede Laune desselben genügen, um das Bestimmungsrecht des Gläubigers durch blossen Widerspruch ganz bedeutungslos zu machen? Wozu dann überhaupt dem Gläubiger ein solches Recht einräumen?

Das Erfordernis, dass der Gläubiger in continenti, in re praesenti sich erklären müsse, findet seinen Grund darin, dass mit der Empfangnahme die Zahlung thatsächlich zum Abschluss gebracht wird. Lässt nun der Gläubiger diesen Moment unbenutzt verstreichen, so hat er sich seines Rechtes für immer begeben, genau so wie der Schuldner; eine nachherige Erklärung hat keine rechtliche Bedeutung mehr: der juristische Effect der Zahlung hat sich unabhängig von dem Willen der Parteien bereits vollzogen, die positiven Regeln des Gesetzes bezeichnen statt ihrer die Forderungen, deren Erfüllung eingetreten ist. Gerade die Aufstellung dieser engen zeitlichen Schranke gewährt uns einen treffenden Beweis für die Richtigkeit unserer Auffassung, dass mit der vollzogenen Annahme das Zahlungsgeschäft seinen rechtlichen Abschluss erfahren habe. Denn aus welchem anderen Grunde liesse sich wohl eine solche Einengung des Bestimmungsrechtes des Gläubigers erklären und rechtfertigen?

Wenn aber *Windscheid* auch den unmittelbar nach vollzogener Annahme folgenden Zeitraum für den Gläubiger zur Ausübung seines Bestimmungsrechtes noch offen halten will, so entspricht dies weder dem Sinne noch dem Wortlaut der Quellen. Diese verlangen ja eine Erklärung ‚tempore solutionis' oder ‚in re praesenti' und das hinzugefügte ‚statim atque solutum est' soll doch gerade jene Ausdrücke erklären, nicht aber erweitern, wie dies ja aus dem unmittelbar folgenden Satze ‚ceterum postea non permittitur' unwiderleglich hervorgeht. Sobald die Zahlung perfekt geworden ist, bleibt für eine einseitige, bindende Bestimmung kein Raum mehr.

Wie nun aber, wenn der Gläubiger in der That bei der Annahme eine die gezogene Grenze nicht innehaltende Bestimmung trifft? Dies würde nur auf den Versuch hinaus-

laufen, die Zustimmung des Schuldners für die bezeichnete Verrechnung zu erwirken. Willigt dieser ein, dann ist ja die einseitige Bestimmung des Gläubigers, die als eine das Interesse des Schuldners verletzende sonst keine rechtliche Kraft hätte, durch den freien Willen des letzteren zu einer ihn bindenden geworden; denn man wird doch zugestehen müssen, dass eine Vereinbarung auch noch bei der Annahme zustande kommen kann, wenn auch die Quellen dies nicht ausdrücklich sagen. Es versteht sich eben von selbst, dass die Willenseinigung der Parteien ihre rechtliche Bedeutung nicht verliert, sobald sie nur zur rechten Zeit, d. h. also noch bei der Annahme, in re praesenti erklärt worden ist. Dass aber eine Einwilligung des Schuldners, wie einige z. B. Puchta und Dernburg wollen, in jedem Falle anzunehmen ist, wenn der Schuldner auf die Erklärung des Gläubigers hin schweigt, dürfte wohl ohne Zweifel verneint werden müssen. Denn der Satz, den man hierfür anführen könnte ‚qui tacet consentire videtur' kann so allgemein nicht anerkannt werden, wie ihn ja auch die unmittelbar folgende Stelle folgendermassen verbessert: ‚is qui tacet non fatetur sed nec utique negare videtur.' Es kommt vielmehr auch in unserem Falle auf die concreten Verhältnisse an:

So wird man dem Schuldner nicht zumuten können, dass er gegen eine ganz offenbare Verletzung seines Interesses, wie sie z. B. statthaben würde, wenn der Gläubiger auf eine streitige, noch nicht fällige oder Bürgschaftsschuld des Schuldners abrechnen wollte, noch ausdrücklich protestieren müsse, um die vom Gläubiger bezeichnete Schuld nicht zur Tilgung kommen zu lassen. Ebensowenig wird er dies zu thun brauchen, wenn er schon vor der Zahlung unzweifelhaft zu verstehen gegeben hat, welche der mehreren Schulden er keinesfalls getilgt wissen wollte, und der Gläubiger dennoch auf eine solche anrechnen will. Hinwieder wird man auch nicht soweit gehen dürfen, wie z. B. Sintenis, welcher im Stillschweigen des Schuldners niemals eine Zustimmung erblicken will. Denn wenn etwa — wie dies im kaufmännischen Verkehr sehr oft vorkommen wird — der Gläubiger ohne Widerspruch des

Schuldners in constanter Weise die Abrechnung auf gewisse Forderungen vorgenommen hat, so wird der Schuldner, wenn er im gegebenen Falle eine andere Verrechnung als in seinem Interesse liegend gemacht wissen will, dem Gläubiger seinen Widerspruch vorher ausdrücklich erklären müssen, und sich nicht auf sein Stillschweigen berufen dürfen, um die bereits in gewohnter Weise geschehene Abrechnung hinterher hinfällig zu machen.

Hat aber der Gläubiger eine das Interesse des Schuldners offenbar verletzende Bestimmung getroffen, und dazu die Einwilligung des Schuldners nicht erhalten, dieser vielmehr seinen Widerspruch dagegen erklärt, so fragt es sich weiter, welche Mittel das Recht dem Schuldner an die Hand giebt, die Handlungsweise des Gläubigers zu bekämpfen und ihre Folgen zu vereiteln.

Auf den ersten Blick dürfte man sich für berechtigt halten, dem Schuldner die condictio causa data causa non secuta zu gewähren, wie in dem Fall, wo er ein zur Tilgung der Schuld nicht taugliches Objekt, oder wo er an eine zur Annahme mit tilgender Wirkung nicht berechtigte Person geleistet hat. Allein der Anwendung dieser Klage steht entgegen die Natur des Zahlungsgeschäftes. Denn da, wie wir oben bewiesen haben, die Zahlung mit der endgültigen Annahme des Geldes perfekt geworden ist, so ist die Tilgung einer Schuld jedenfalls eingetreten, ungewiss könnte nur sein, welcher Schuld. Allein auch diese Ungewissheit lösen unsere Quellen: Der Schuldner hat sein Bestimmungsrecht durch Nichtgebrauch freiwillig aufgegeben; der Gläubiger hat seine Befugnisse überschritten, dadurch sein Recht ebenfalls verscherzt für immer (nam postea non permittitur): was bleibt da anderes übrig, als dass die gesetzlichen Regeln, welche für den Fall des Ausbleibens einer jeden Erklärung die Abrechnung bestimmen, zur Anwendung kommen? Denn eine den gesetzlichen Schranken völlig zuwiderlaufende Wahl ist doch als eine nichtige zu betrachten. Und um so weniger brauchen wir Anstand zu nehmen, diese Regeln entscheiden zu lassen, als ja nach dem Ausspruch der Quellen selbst der gleiche

Grundsatz für die Aufstellung derselben massgebend gewesen ist, welcher dem Gläubiger die oben genannten Schranken gesetzt hat, nämlich die Rücksicht auf das Interesse des Schuldners. Dieses beweist schon die l. 97. D. eod.: „quod veteres ideo definierunt, quod verisimile videretur diligentem debitorem admonitum ita negotium suum gesturum fuisse," so heisst es bei Aufstellung der Rangordnung, wonach sich die Abrechnung einer indistincte geleisteten Zahlung bestimmen soll. Da nun die nach diesen Vorschriften sich bestimmende Schuld getilgt ist, so kann von einer ungerechtfertigten Bereicherung des Gläubigers keine Rede sein, die condictio würde ja ihres Fundamentes entbehren.

Es bleiben demnach dem Schuldner noch die beiden Mittel: die Feststellungsklage, die er anstellen wird, falls es ihm darum zu thun ist, Gewissheit darüber zu erhalten, welche Schuld endgültig getilgt sei; und das Mittel der exceptio doli, falls der Gläubiger diejenige Schuld einklagen sollte, die nach obigen Regeln als getilgt gilt. Würde er eine andere fällige Forderung einklagen, so versagt allerdings die exceptio doli; aber sie würde ja ebenso versagen, falls der Gläubiger eine das Interesse des Schuldners berücksichtigende Bestimmung getroffen haben würde und danach eine andere fällige und ungedeckte Schuld einfordern würde.

3. Wenn wir die Perfektion der Zahlung abhängig machen von der Annahme des Geldes durch den Gläubiger, so müssen wir dabei doch stets im Auge behalten, ob die Annahme auch mit der Absicht geschieht, eine bestehende Schuld sofort zur Tilgung zu bringen. Denn es kann sehr wohl vorkommen, namentlich bei Zusendung der Summe durch die Post, dass der Gläubiger zwar annimmt, aber nicht in der Absicht, dass damit auf der Stelle eine Schuld getilgt sein solle, sondern dass er die Summe detinieren, in Verwahrung nehmen will, bis man sich geeinigt, (so dass also eine vom Gläubiger ausgehende Erklärung über die Verrechnung nur eine Offerte zu einem erst noch abzuschliessenden Vertrage bildet), oder bis der Schuldner, wenn eine Einigung nicht zu stande kommt, von seinem Rechte Gebrauch macht, das

Offerierte zurückzunehmen, oder auch der Gläubiger von seinem Rechte, dasselbe zurückzuweisen. Dieser Fall ist also rechtlich so anzusehen, als ob noch gar keine Annahme geschehen wäre, solange, bis der Gläubiger etwa durch eine weitere bestimmte Erklärung oder durch eine concludente Handlung, wie durch Verwendung des erhaltenen Geldes in seinem Nutzen, diesem Schwebezustande ein Ende macht.

Die im kaufmännischen Verkehr übliche à conto-Zahlung bedarf hier nicht der Berücksichtigung, weil auf diese die Regeln von der Compensation anzuwenden sind. Denn die Zahlung wird gar nicht animo solvendi, sondern animo credendi geleistet; während der Rechnungsperiode begründet jede einzelne Geldleistung nur einen Rechnungsposten, juristisch giebt es hier nur eine Schuld, nämlich die durch den Rechnungsabschluss sich herausstellende Saldoschuld.

4. Wir haben bisher ganz allgemein das Interesse des Schuldners als massgebend genannt für den Gläubiger bei Ausübung seines Rechtes; aber wenn wir näher untersuchen, wonach man denn das Interesse des Schuldners bemisst, wann denn im einzelnen Falle dasselbe gewahrt sei, so finden wir bei unseren oben angeführten Autoren auch darüber eine grosse Meinungsverschiedenheit. Diejenigen, welche dem Texte der Quellen wörtlich folgen, wie *Vangerow* und *Fritz*, wollen lediglich die daselbst speciell genannten Forderungsarten berücksichtigt wissen, also nur liquide, fällige und eigene Schulden. Andere, wie *Mühlenbruch*, *Buchholtz* und *Steiner*, wollen dieselben gesetzlichen Bestimmungen, welche für den Fall einer ohne jede Erklärung vollzogenen Zahlung aufgestellt sind, vom Gläubiger beachtet wissen. Wieder andere lassen diese Rangordnung nur insoweit entscheiden, als sie dem Prinzip der gravior causa für den Schuldner entspricht. Endlich alle neueren Schriftsteller halten die Bestimmung des Gläubigers für bindend, sofern sie das Interesse des Schuldners, wie sich dasselbe in concreto gestaltet, wahrt; eine Ansicht, welche als die allein richtige anzusehen ist: Denn die in der l. 1 D. h. t. aufgeführten Forderungsarten sind doch offenbar nur beispielsweise genannt, als die in erster Linie zu beachtenden, wie

sich dies aus dem ganzen Zusammenhang ergiebt, so schon aus dem unmittelbar folgenden Satze: ‚aequissimum enim visum est, creditorem ita agere rem debitoris ut suam ageret.“ Und wenn ferner auch die Schwere der Schuld, die causa gravior, das leitende Prinzip sein muss, wenn daher auch die Innehaltung der für eine indistincte geleistete Zahlung aufgestellten Regeln den Gläubiger vor dem Vorwurf der Unbilligkeit schützt, weil die Beachtung dieser Regeln das Alleräusserste ist, was von dem Gläubiger noch verlangt werden kann, nachdem der Schuldner von seinem Bestimmungsrecht Gebrauch zu machen unterlassen hat, so ist doch aus den besonderen Verhältnissen zu ersehen, ob das Interesse des Schuldners überhaupt gewahrt ist, und dieser hat kein Recht, auf die ihm eventuell günstigere gesetzliche Bestimmung zu bestehen, falls nur der Gläubiger bona fide eine dem Interesse des Schuldners im besonderen Fall entsprechende Abrechnung bestimmt hat.

Wenn nun aber dem Gläubiger für sein Wahlrecht so enge Schranken gezogen sind, so drängt sich uns doch von selbst die Frage auf, worin denn für ihn in diesem so beengten Wahlrecht noch ein Vorteil zu finden ist. Diese Frage haben wir zum Teil schon in dem zuletzt besprochenen Punkte beantwortet: Es genügt eben vollständig, wenn er das Interesse des Schuldners, wie es sich im concreten Fall darstellt, gewahrt hat. Sodann liegt ja auch darin für den Gläubiger ein entschiedener Vorteil, dass er durch seine Erklärung sofort alle Ungewissheit über die zur Erfüllung kommende Obligation beseitigen kann, sodass ihm nicht die exceptio doli entgegengesetzt werden kann, wenn er in den Fall kommen sollte, eine oder die andere Forderung einzuklagen. Auch lassen sich Fälle denken, wo der Gläubiger an der Tilgung der einen Forderung ein viel gewichtigeres Interesse hat als an der einer anderen, während beim Schuldner ein solches Interesse nicht vorliegt: dann kann der Gläubiger nach seinem Vorteil wählen. Sind z. B. für jede der mehreren gleichartigen Forderungen verschiedene Bürgen gestellt, von denen der für die eine bestellte volle Sicherheit bietet, während der andere insolvent geworden ist, so hat zwar der Schuldner kein Interesse,

welche Forderung der Gläubiger als getilgt annimmt, für diesen aber ist es von der grössten Wichtigkeit, dass er zuerst auf die gefährdete Forderung die Zahlung ganz verrechnen darf. Denn auch das wird man zugestehen müssen, dass beim Vorhandensein mehrerer Forderungen ganz gleicher Art, nicht, wie im Fall einer indistincte geleisteten Zahlung verlangt wird, das Geleistete pro rata abzurechnen ist, sondern voll und ganz zur Deckung einer Schuld verwandt werden kann.

## Abschnitt II.

Nachdem wir im Vorstehenden den Fall behandelt haben, dass der Gläubiger an Stelle des Schuldners die Abrechnung der gezahlten Summe auf die mehreren Forderungen bestimmt, und die Schranken dieses Rechtes festgestellt und in der Natur des Zahlungsgeschäftes begründet gefunden haben, kommen wir nunmehr zu der Erörterung derjenigen Vorschriften, welche Platz greifen, wenn die Zahlung stattgefunden hat, ohne dass eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung über die Verrechnung von irgend einer Seite erfolgt ist.

Um zunächst den Zeitpunkt noch einmal genau zu bezeichnen, mit welchem die zu behandelnden Regeln zur Anwendung kommen, so ist es der Moment, wo der Gläubiger die Annahme der gezahlten Summe zur That werden lässt, d. h. wo die Summe in sein Vermögen übergeht entweder durch Eigentumsübertragung oder durch den redlichen Verbrauch zu seinem Nutzen.

### § 1.

Das Prinzip aber, nach dem die Forderungen geordnet sind, ist dasselbe, welches dem Gläubiger bei seinem Bestimmungsrecht die Schranken auferlegt, nämlich das Interesse des Schuldners. Natürlich ist es wiederum nur soweit ausschlaggebend, als nicht höhere Rücksichten dadurch verletzt werden, vor allem diejenige, welche für das Recht immer die höchste sein muss, die aequitas. Daher ist es kein Durchbruch

des Prinzips, keine Inkonsequenz des Rechts, wenn im Fall der Collision der Interessen des Schuldners und des Gläubigers dasjenige des Schuldners dann in den Hintergrund tritt, wenn dessen Berücksichtigung dem Gläubiger einen die aequitas verletzenden, unverhältnismässigen Nachteil zufügen würde: „nam iure naturae aequum est, neminem cum alterius detrimento et iniuria fieri locupletiorem.“ (l. 206. D. 50. 17.).

Dass aber überhaupt eine bestimmte, feste Rangordnung unter den Forderungen aufgestellt wird, entspringt offenbar dem praktischen Bedürfnis, genau zu wissen, welche Forderung durch die indistincte geleistete Zahlung getilgt ist. Denn hieran haben ja nicht blos Schuldner und Gläubiger, sondern auch etwaige dritte Personen, wie Bürgen und Cessionare ein erhebliches Interesse.

Wenn aber auch das Interesse des Schuldners den Gesichtspunkt bildet für die Aufstellung der einzelnen Rangstufen, so muss doch immerhin diese Classification eine feste, von den concreten Umständen unabhängige sein. Denn die Verhältnisse des einzelnen Falls können sich derartig verschieden gestalten, dass eine ganz genaue Abwägung der Schwere der einzelnen Schulden unmöglich erscheint, zumal für den Richter, der vielleicht erst lange nach der geleisteten Zahlung angegangen wird und doch nach der damaligen Lage der Dinge urteilen soll.

Hiermit soll aber nicht gesagt sein, dass die in unseren Quellen aufgestellte Ordnung als ein für allemal abgeschlossen zu betrachten sei und unverrückbar gelten müsse; soweit vielmehr die römischen Rechtsinstitute nicht recipiert, oder wenn durch die moderne Umgestaltung der Verkehrs- und Creditverhältnisse, von denen ja die Schwere der Schuld und damit auch das Interesse des Schuldners nicht zum wenigsten abhängt, ein Missverhältnis unter den Forderungen nach ihrer bisherigen Classificierung erzeugt wird, so muss diese entsprechend geändert werden.

## § 2.

In der hier befolgten Aufzählung der einzelnen Forderungsarten ist immer diejenige vorangestellt, welche vor der anderen berücksichtigt werden muss bei der Abrechnung.

I.

Als erste durchgreifende Regel gilt nun die, dass alle Forderungen fällig und nicht streitig sein müssen. Das besagen ganz deutlich folgende Quellenstellen:

l. 5 pr. D. 46. 3: „In his vero, quae praesenti die debentur, constat, quotiens indistincte quid solvitur, in graviorem causam videri solutum".

Ferner l. 3. D. eod.: „Quodsi forte a neutro dictum sit, in his quidem nominibus, quae diem vel condicionem habuerunt, id videtur solutum cuius dies venit".

Endlich l. 103. D. eod.: „Cum ex pluribus causis debitor pecuniam solvit, Julianus elegantissime putat ex ea causa eum solvisse videri debere, ex qua tunc cum solvebat, compelli poterat ad solutionem".

Darüber, dass vor allen anderen Forderungen diejenigen zur Tilgung gebracht werden müssen, deren Erfüllung keine Bedingung oder Zeitbestimmung im Wege ist, sind die Gelehrten auch einig; die Meinungen gehen nur darüber auseinander, ob nach Deckung der fälligen auch nicht fällige Forderungen bei der Verrechnung überhaupt in Betracht kommen dürfen. Wir werden dies mit Fug und Recht bejahen dürfen; indessen haben wir doch hier einen Unterschied zu machen zwischen betagten und bedingten Forderungen:

Es ist ein anerkannter Satz, dass, wenn zur Erfüllung ein Termin festgesetzt ist, dieser im Zweifel als zum Vorteil des Schuldners beigefügt gilt, so dass der Gläubiger die Annahme der vor dem Erfüllungstage angebotenen Zahlung nicht verweigern darf, ohne in moram accipiendi zu geraten, oder eventuell durch gerichtliche Deposition auch wider seinen Willen befriedigt zu werden.*) Kann nun auch der Schuldner nicht gezwungen werden, vor dem Fälligkeitstermin zu leisten, so hat er widerum auch nicht das Recht, das früher Geleistete mit der condictio indebiti zurückzufordern, wie dies die Quellen mehrfach unzweideutig aussprechen. So sagt Paulus in der

*) Es kann jedoch auch vorkommen, dass der dies zu Gunsten des Gläubigers beigefügt ist; dann besteht für diesen kein Zwang zu vorheriger Annahme.

l. 10. D. de cond. indeb. 12, 6: „In diem debitor adeo debitor est, ut ante diem solutum repetere non possit"; und Ulpian in der l. 17. D. eod.: „Si cum moriar dare promisero et antea solvam, repetere me non posse Celsus ait: quae sententia vera est."

Ist dagegen die Erfüllung der Obligation vom Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht und vorher geleistet worden, so ist die condictio indebiti nur in dem Falle versagt, dass die Bedingung ganz sicher existent werden und sich erfüllen muss, wofür wir als Beleg die l. 18. D. eod. anführen wollen: „Quodsi ea condicione debetur, quae omnimodo exstatura est, solutum repeti non potest, licet sub alia condicione, quae an impleatur incertum est, si ante sovatur, repeti possit".

Wir kommen also zu dem Resultate, dass der Gläubiger, falls der Schuldner mehr zahlt, als zur Deckung seiner sämtlichen fälligen Verbindlichkeiten nötig ist, den Überschuss auch auf die etwa noch vorhandenen nicht fälligen abrechnen darf, wenn nur der Eintritt der Fälligkeit überhaupt gesichert ist.

Neben der Fälligkeit wird auch die Unstreitigkeit als allgemeines Erfordernis für die Forderungen, welche bei der Tilgung berücksichtigt werden sollen, aufgestellt. Als unstreitig kann aber nur die Schuld gelten, welche zur Zeit der Zahlungsleistung zu Recht bestand und keiner begründeten Einrede des Schuldners ausgesetzt war. Denn wollte man annehmen, dass jede Forderung, die der Schuldner bei der Zahlung bestreitet, schon dadurch von der Verrechnung ausgeschlossen sein solle, so gäbe man ja damit dem Schuldner die Macht, die Verrechnung ganz nach seiner Willkür zu gestalten; er braucht ja nur diejenigen Forderungen zu bestreiten, die ihn zur Abrechnung nicht genehm sind. Dann aber wäre es doch sachgemässer gewesen, wenn man bestimmt hätte, es sei zu verrechnen, wie es dem Schuldner beliebe. Andererseits würde es zu der grössten Unbilligkeit führen, wollte man den Satz aufstellen, dass alle diejenigen Forderungen, die der Schuldner nicht schon zur Zeit der Zahlungsleistung bestreite, als unstreitig anzusehen sein, und soweit das Gezahlte ausreicht, als endgültig getilgt zu betrachten seien. Denn so wenig der

Gläubiger verpflichtet ist, den Schuldner darüber zu befragen, welche Forderungen er bestreite, ebensowenig kann man doch von diesem verlangen, dass er diese bei der Zahlungsleistung selbst angebe. Oder wollte man ihn wirklich ganz begründeter Einrede berauben um deswillen, weil er im Moment der Zahlung nicht an sie gedacht hat? Das wäre doch eine durch Nichts zu rechtfertigende Härte. Nein, hier können als streitig nur diejenigen Forderungen in Betracht kommen, von denen der Richter, wenn es zum Streit kommt, feststellt, dass sie ipso iure oder ope exceptionis zur Zeit der Zahlung nicht zu Recht bestanden. Denn in diesem Fall war auch ihre Tilgung bei der Zahlung unmöglich gewesen, und es hat daher diejenige Schuld von vornherein als getilgt zu gelten, welche nach den hier zu gebenden Regeln als nächste an die Reihe kommt.

---

1. Unter den unstreitigen und fälligen Forderungen gelten zunächst die klagbaren als getilgt. Dies geht hervor aus der l. 103. D. h. t., welche bereits auf Seite 26 angeführt ist; sodann auch aus der l. 101 § 1 D. eod., wo Paulus lehrt: „aliam esse causam debitoris solventis, aliam creditoris pignus distrahentis. Nam cum debitor solvit pecuniam, in potestate eius est commemorare, in quam causam solveret: cum autem creditor pignus distraheret, licere ei pretium in acceptum referre etiam in eam quantitatem, quae natura tantum debeatur, et ideo deducto eo debitum peti posse".

Wenn also hier der Jurist einen scharfen Gegensatz aufstellt zwischen dem Fall, wo der Schuldner selbst zahlt, und dem, wo der Gläubiger sich durch Pfandverkauf selbst bezahlt macht, und als ganz besonderes Recht des sich selbst befriedigenden Gläubigers hervorhebt, dass er sogar (= etiam) auf Naturalforderungen verrechnen dürfe, so ist doch e contrario zu folgern, dass, wenn der Schuldner selbst zahlt, dies eben nicht gestattet ist, sondern die Klagbarkeit absolut erforderlich ist.

Dasselbe wird auch ausgesprochen für den besonderen Fall, dass Zinsen in Abrechnung zu bringen sind, in der l. 5

§ 2 D. h. t.: „Quod generaliter constitutum est, prius in usuras nummum solutum accepto ferendum, ad eas usuras videtur pertinere, quas debitor exsolvere cogitur".

Wenn aber nach Tilgung der klagbaren unter den fälligen Forderungen noch eine Summe übrig ist, so wird diese ohne Zweifel auch zur Aufhebung von Naturalforderungen verwandt werden dürfen. Denn dem Schuldner versagt auch in diesem Falle die condictio indebiti.

Naturalforderungen, welche durch Pfandbestellung gesichert sind, hat man jedoch den klagbaren gleichzustellen, da ja der Gläubiger, sobald die Fälligkeit eintritt, es in der Hand hat, seine Befriedigung durch Verkauf des Pfandes selbst herbeizuführen.

a) Innerhalb der Rangstufe der klagbaren Forderungen gelten zunächst die verfallenen Zinsforderungen als getilgt. Zum Beweise diene die Stelle c. 1 C. 8. 43.: „Si neuter voluntatem suam expressit, prius in usuras id quod solvitur, deinde in sortem accepto feretur".

Wir haben es hier mit einer Bestimmung zu thun, die offenbar dem Interesse des Gläubigers mehr dient, als dem des Schuldners. Denn wenn es auch für diesen von grösster Wichtigkeit ist, seinen Credit, von dem doch, zumal im heutigen Handel und Verkehr, sein wirtschaftliches Wohl abhängt, durch richtige Zinszahlung sich zu erhalten, und deshalb die Quellen auch von einer Verpflichtung des Gläubigers sprechen, auf die Zinsen die Leistung zu verrechnen, z. B. in den Ausdrücken „prius in usuras accepto feretur" oder „accepto ferendum", so würde es doch für den Schuldner von noch viel grösserem Vorteil sein, wenn das Geleistete auf das Kapital angerechnet würde. Allein dieser Vorteil würde doch das Recht und die Interessen des Gläubigers in allzu hohem Grade verletzen; es würde über die natürliche Billigkeit weit hinausgehen, wollte man dem Schuldner gestatten, dass er mit seinem Gelde zunächst das Kapital abtrage und somit dem Gläubiger den Zinsgenuss daran entziehe. Denn das würde in der That die Folge sein: Bilden nämlich die Zinsen eine besondere

Obligation,*) sodass sie mit selbständiger Klage zu verfolgen sind, so hätte er zwar das Recht, die verfallenen Zinsen auch noch nach vorheriger Tilgung des Kapitals einzuklagen, allein er würde in diesem Falle doch des Vorteils entbehren, dass er mit den erhaltenen Zinsen ein neues wirtschaftliches Kapital in die Hand bekäme, mit dem er neuen Gewinn erzielen könnte. Denn so lange die Zinsgelder noch als rückständige im Vermögen des Schuldners sich befinden, so lange macht das Verbot des Anatocismus es dem Gläubiger unmöglich, von diesem Gelde Nutzen zu ziehen.

Sind aber die Zinsen nicht besonders klagbar, bilden sie mit dem Kapital zusammen „unam obligationem", wie z. B. die usurae legales, so würde der Gläubiger, falls zuerst das Kapital als getilgt gelten sollte, damit seinen Anspruch auf solche Zinsen ganz und gar verlieren.

Besteht nun zwar kein Streit darüber, dass Conventionalzinsen vor dem Kapital abzurechnen sind, so hat man dies doch in Betreff der gesetzlichen Zinsen, besonders der Verzugszinsen, denen in den Quellen keine besondere Erwähnung geschehen ist, bestritten, indem man geltend gemacht hat, der Gläubiger brauche ja eine Zahlung, welche Kapital und Zinsen nicht ganz umfasse, nicht zu acceptieren, weil dies eine Teilzahlung sei. Acceptiere er sie doch, so sei dies als eine purgatio morae, und der Anspruch auf Verzugszinsen als aufgegeben anzusehen.

Allein damit eine purgatio morae eintreten kann, bedarf es doch seitens des Schuldners der Anbietung derjenigen Summe, welche die Forderung selbst und die Verzugszinsen umfasst; höchstens könnte man eine purgatio morae in dem Falle anzunehmen berechtigt sein, wo die vom Schuldner geleistete Summe genau der Höhe der Prinzipalforderung entspricht, und der Gläubiger diese ohne weitere Erklärung annimmt. Darin dürfte man wohl einen stillschweigend ge-

*) Im früheren römischen Recht war dies nur bei den stipulierten der Fall, nicht bei den auf blossem pactum beruhenden. Heute gilt dies für alle durch Vertag begründeten Zinsen.

schehenen Erlass der Verzugszinsen erblicken. Ist aber eine geringere oder höhere Summe gezahlt, so kann man in der Annahme des Gläubigers keinen solchen Verzicht finden und es bleibt somit die Frage der Abrechnung noch offen. Wollte man dennoch jene Präsumtion aufstellen, so würde dies beinahe ein poena, jedenfalls einen ganz ungerechtfertigten Nachteil für den Gläubiger bedeuten, und man würde ihn auf diese Weise indirekt zwingen, jede Teilzahlung zurückzuweisen. Und doch erweist ja der Gläubiger, der von rechtswegen auf die Zahlung der gesamten Forderung bestehen könnte, durch Annahme einer Teilzahlung dem Schuldner eine grosse Gefälligkeit: erleichtert er diesem doch dadurch die Abzahlung seiner Schuld ganz wesentlich! Sollte dem Gläubiger daraus gar noch ein Schaden erwachsen?

Sodann hat man sogar die Behauptung aufgestellt, die Quellen hätten die Verrechnung der Verzugszinsen deshalb nicht erwähnt, weil dieselbe gar nicht in Frage kommen könne; einmal, weil hier nur eine einzige Forderung da sei, welche durch die Verzugszinsen als einem accessorium nur erweitert werde — wo aber nur e i n e Forderung vorhanden sei, könne man doch nicht auf einen Teil vor dem anderen abrechnen —, zum andern, weil man, sofern eine besondere Verrechnung auf Verzugszinsen gestattet sein sollte, dem Gläubiger das Recht einräumen würde, nach eigenem arbitrium zu entscheiden, ob der Fall einer mora überhaupt vorliege, — damit aber würde man ihn, wie *Lenz* sagt, „mit etwas Leichtfertigkeit in das album iudicum für seine eigenen Prozesse versetzen."

Den ersten Punkt der Begründung kann man damit widerlegen, dass ja die Quellen gar nicht die selbständige Klagbarkeit der zu verrechnenden Zinsen verlangen, sondern nur deren Klagbarkeit überhaupt (cfr. die l 103 D. h. t. auf S. 26); deshalb aber, weil sie ein accessorium des Kapitals bilden, und mit der Kapitalsklage eingefordert werden müssen, verlieren doch die Verzugszinsen ihre Klagbarkeit nicht, sonst würden sie ja erst hinter allen klagbaren Forderungen neben den Naturalforderungen zu rangieren haben.

Der zweite von *Lenz* angeführte Grund widerspricht dem Wesen des Zahlungsgeschäfts. Denn, wie wir gesehen haben, ist durch die Annahme der offerierten Zahlung das Geschäft zur Perfektion gelangt, und damit die Tilgung einer Forderung bewirkt. Welche getilgt ist, bestimmt eben in unserem Falle, wo weder Gläubiger noch Schuldner ihren Willen erklärt haben, das Gesetz, und wenn nun der Gläubiger nachher, etwa in seiner Quittung, diejenige Forderung — hier also die Verzugszinsen — bezeichnet, die nach seiner Meinung als bezahlt gilt, so ist doch damit diese Bestimmung durchaus noch nicht eine endgültige und unumstössliche; vielmehr kann der Schuldner in jedem Falle, wo er dieselbe der gesetzlichen Rangordnung für widersprechend hält, den Richter anrufen, und feststellen lassen, welche Forderung thatsächlich getilgt worden ist. Es ist hier also genau ebenso zu verfahren, wie dann, wenn eine andere Forderung nach der Zahlung in ihrer Existenz bestritten wird, und dies der richterlichen Entscheidung unterbreitet wird. Es kann also sehr wohl die besondere Verrechnung der Verzugszinsen in Frage kommen, und das Schweigen der Quellen kann keineswegs damit motiviert werden, dass „sich dieser Fall dem civilistischen Verstande als Controverse gar nicht darbiete, weil er überhaupt nicht vorkommen könne".

Unsere dargelegte Ansicht finden wir nicht bloss bestätigt in mehreren Entscheidungen des Obertribunals zu Berlin (in *Seufferts* Archiv, Band I, No. 191 und 192), sondern auch in den Lehrbüchern unserer hervorragendsten Pandektisten, wie *Puchta*, *Sintenis*, *Vangerow*, *Windscheid* und *Dernburg* vertreten, welche ausnahmslos die Zinsen vor dem Kapital getilgt sehen wollen, ohne Unterscheidung zwischen gesetzlichen und vertragsmässigen, einige sogar unter besonderer Verwerfung dieser Unterscheidung, so *Seuffert* und *Windscheid*.

Sodann besteht eine Controverse darüber, ob die gezahlte Summe zur Deckung sämtlicher fälligen Zinsen sämtlicher Kapitalien zu verwenden sei, oder ob nicht vielmehr die Zinsen des nach der Rangordnung zunächst zu berücksichtigenden Kapitals allein zur Tilgung kommen sollen und nach ihnen,

aber vor den übrigen fälligen Zinsen, das ihnen entsprechende Kapital. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir die erstere Ansicht zu der unsrigen machen, denn das Interesse des Gläubigers verlangt auch hier gebieterisch, dass vor der Tilgung eines der Kapitalien die fälligen Zinsschulden sämtlich berichtigt werden, und dieser Ansicht entspricht auch der Sinn der Quellenstelle c. 21 C. 4. 32:

„Si usuras praestari pignore dato convenerat et in continenti, numeratione facta, postea vel ante, propter quod debitum solutionem feceras, non designasti, habuit creditor in usuras tibi accepto ferendae solutae quantitatis facultatem".

Hier wird ganz allgemein von Zinsen mehrerer Forderungen gesprochen, und von diesen gesagt, dass die gezahlte Summe zu ihrer Tilgung, nicht zu der der Hauptforderungen verwandt werden solle.

Ausserdem giebt es aber auch Kapitalien, die verzinst werden, ohne dass sie selbst jemals fällig werden, wie z. B. diejenigen, welche den annua oder menstrua legata zu Grunde liegen. Würden die Zinsen als bezahlt gelten, nach der Rangstufe des Kapitals, so würden also diese testamentarisch auferlegten bei der Abrechnung ganz zuletzt an die Reihe kommen, also erst nach der Tilgung aller klagbaren fälligen Zinsen, Kapitalien und sonstigen unverzinslichen Forderungen. Das wäre aber der ratio legis entschieden zuwider, der Gläubiger würde dadurch ohne sein Verschulden arg benachteiligt werden.

Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, dass eine geleistete Zahlung auf die sämtlichen fälligen klagbaren Zinsen abzurechnen ist, unabhängig von der Stellung, welche ihre Hauptforderungen in der gesetzlichen Rangordnung einnehmen. — *)

---

*) In der Rangordnung des corpus iuris folgt nach den Zinsen zunächst diejenige Forderung, welche, wenn sie eingeklagt wird, für den Schuldner die Infamie nach sich zieht. Die Stellen, welche dies aussprechen, sind die l. 7 D. 46. 3: „Si quid ex famosa causa et non famosa debeatur, id solutum videtur, quod ex famosa causa debetur;" und noch bestimmter die l 97 eod.: „Utriusque demonstratione cessante potior habebitur causa eius pecuniae, quae sub infamina debetur". — Fragen wir nun nach dem Grunde, weshalb die römischen Juristen den causae famosae einen so her-

b) Sind die Zinsverbindlichkeiten von dem gezahlten Geld gedeckt, oder sind solche nicht vorhanden, so kommen nunmehr diejenigen Forderungen in Abrechnung, für welche ein rechtskräftiges oder vorläufig vollstreckbares Urteil erkannnt ist. Aus den Quellenstellen ist dies allerdings nicht ganz einhellig zu ersehen. Ulpian scheint nämlich die Judikatsschulden den Litiscrescenz- und Pönalschulden gleich zu setzen. So sagt er in der l. 7. D. h. t nach Anführung der debita ex causa famosa: „Proinde si quid ex causa iudicati et non iudicati debeatur, id putem solutum, quod ex causa, iudicati debetur, et ita Pomponius probat. Ergo si ex causa quae infitiatione crescit, vel poenali debetur, dicendum est id solutum videri, quod poenae habet liberationem".

Einige, wie *Buchholtz* und *Fritz*, wollen hier allerdings aus der blossen Wortfolge erkennen, dass die Judikatsschulden den Pönalschulden vorgehen sollen. Allein diese Auffassung dürfte doch nicht haltbar sein, noch dazu, wenn sie zu deren Stütze die l. 97. D. h. t. heranziehen wollen, wo Papinian hinter den pecuniae sub infamia debitae die nächste Rangstufe mit den Worten bezeichnet: „mox (potior habebitur causa) eius pecuniae quae poenam constinet". Denn hieraus erhellt doch ganz deutlich, dass Papinian, wenn er überhaupt an die Judikatsschulden gedacht hat, sie unter die Pönalschulden mitbegreift, sie also mit diesen auf die gleiche Stufe gestellt wissen will, eine Annahme, die noch dadurch an Halt gewinnt, dass ja zur Zeit Papinians die Judikatsschulden noch mit 12 % Pönalzinsen verzinst werden mussten, sofern sie nicht binnen 4 Monaten getilgt waren.

---

vorragenden Rang eingeräumt haben, so können wir ihn nur darin finden, dass die Erhaltung der bürgerlichen Ehre und der sittlichen Achtung der Mitmenschen ihnen höher stand als jedes materielle Interesse, ein Gesichtspunkt, der unserer höchsten Achtung würdig ist. — Solange bei uns noch die Nichterfüllung einer Wechselschuld den persönlichen Arrest nach sich ziehen konnte, war man wohl berechtigt, eine solche Schuld den causae famosae gleichzuordnen. Da die Schuldhaft indes im heutigen Prozess abgeschafft ist, und das Institut der römischen Infamie, wenigstens im Civilrecht keine Geltung mehr hat, so konnten wir den causae famosae in der obigen Rangordnung keinen Platz mehr einräumen.

Wenn uns aber auch die Quellen in diesem Punkte keinen sicheren Anhalt geben, so werden unsere Bedenken, die Judicatsschulden den Pönalschulden vorgehen zu lassen, doch völlig schwinden, wenn wir auf das leitende Prinzip sehen, nämlich auf das Interesse des Schuldners. Denn dieser wird sicherlich doch materiell und moralisch weit mehr daran interessiert sein, eine bevorstehende Exekution oder, falls mehrere Gläubiger vorhanden sind, eine Concurseröffnung zu vermeiden, als daran, die Zahlung einer Strafsumme zu umgehen.

c) Demnächst kommen, den letzthin angeführten Quellencitaten zufolge, bei der Tilgung in Betracht die mit einer Conventionalstrafe bedrohten Forderungen.*) Jedoch können hier nur solche Forderungen berücksichtigt werden, bei denen — wie im Zweifel stets anzunehmen sein wird — das Strafversprechen in dem Sinne zugefügt ist, dass die Strafe verfallen solle, wenn nicht sofort geleistet werde, wo also kein dies certus hinzugefügt ist. Denn nur in diesem Falle wird dem Haupterfordernis der Fälligkeit genügt, und doch zugleich dem Schuldner ein Zeitraum gestattet, innerhalb dessen er durch Erfüllung der Hauptschuld sich von der Erlegung der Conventionalstrafe noch befreien kann. Denn die Quellen fassen dieses „Sofort“ nicht im buchstäblichen Sinne auf, sondern lassen einen mässigen Zeitraum, nämlich den bis zum Prozessbeginn, dem Schuldner zur nachträglichen Leistung offen. Beleg dafür ist die l. 21 § 12 D. 4. 8., welche besagt: „Intra quantum autem temporis, nisi detur, quod arbiter iusserit, committatur stipulatio, videndum est. Et siquidem dies adiectus non sit, Celsus scribit libro secundo digestorum inesse quoddam modicum tempus: quod ubi praeterierit, poena statim peti posse

*) Die Quellen stellen unter die debita ex causa poenali auch diejenigen, welche durch rechtswidriges Leugnen des Beklagten auf das Doppelte anwachsen. Diejenigen, welche diese Strafe noch im heutigen Recht für anwendbar halten, werden diesen Forderungen auch denselben Rang, welchen ihnen die Quellen geben, einräumen müssen. Da ihnen aber die herrschende Meinung die Anwendbarkeit versagt, und dieser Auffassung auch eine feste Praxis zur Seite steht, so haben wir dieser Forderungsart nur anmerkungsweise Erwähnung gethan.

et tamen, inquit, et si dederit ante acceptum iudicium, agi ex stipulatu non poterit".

Den durch eine Conventionalstrafe gesicherten Forderungen haben wir gleichzustellen die verzinslichen, obwohl uns die Quellen hier ganz und gar im Stich lassen. Auch die Zinsen bilden jedoch, weil sie, solange das Kapital stehen bleibt, sich fortwährend erneuern, für den Schuldner eine schwere Bürde, die es für ihn sehr wünschenswert erscheinen lässt, von solcher Forderung recht bald befreit zu sein. Hiergegen lässt sich auch nicht einwenden, dass der Schuldner wegen verzinslicher Forderungen weniger gedrängt zu werden pflege als wegen unverzinslicher; denn dies ist doch ein ganz relatives Moment, abhängig von den verschiedensten concreten Verhältnissen z. B. von der Höhe der Summe, von der des Zinsfusses, von der Pünktlichkeit des Schuldners in der Erfüllung seiner Verpflichtungen, von dem derzeitigen Wert des Geldes, kurz von garnicht erschöpfend aufzuzählenden Umständen. Daraus kann man doch nicht einen Massstab für die Last der Forderung entnehmen wollen. Dass aber der Schuldner durch die Zahlung der Zinsen eine dauernd wiederkehrende Vermögensminderung erleidet, zumal nachdem durch das Reichsgesetz vom 14. November 1867 die früheren Zinsbeschränkungen aufgehoben sind, und die Höhe des Zinsfusses ganz von der Vereinbarung der Parteien abhängig gemacht ist*), diese Thatsache muss dem Schuldner eine solche Forderung zu einer entschieden lästigen machen.

Wenn nun mehrere verzinsliche Forderungen vorhanden sind, der Zinsfuss aber ein verschieden hoher ist, so fragt es sich, ob auch hier noch der Unterschied zu machen ist, dass die höher verzinsliche der geringer verzinslichen Forderung vorzuziehen ist. Wir werden diese Frage mit Recht verneinen, denn, wie wir ja gesehen haben, soll die aufgestellte Rangordnung eine feste, die einzelnen Klassen in sich abgeschlossen sein. Innerhalb derselben entscheiden also nicht die concreten

*) An diesem Prinzip hat auch das Wuchergesetz vom 24./5. 1880 nichts geändert; denn es fixiert den Begriff des Wuchers nicht quantitate pretii, sondern qualitate actus.

Umstände, sondern die später noch zu bezeichnenden allgemeinen Gesichtspunkte. Wohin wollte man auch kommen, wenn man noch unter den auf derselben Rangstufe stehenden Forderungen die geringere oder grössere Schwere der Schuld genau abwägen wollte?

d) In nächster Linie stehen die Forderungen, für welche Pfänder bestellt sind.

Nach Anführung der debita ex causis famosis und poenalibus nennt die l. 98 ea debita, „quae sub hypotheca vel pignore contracta sunt".

Dass diese Forderungen erst hinter den verzinslichen und den mit Conventionalstrafe bedrohten eingestellt werden, dafür ist wohl der Grund massgebend gewesen, dass der Schuldner bei Nichterfüllung dieser Forderungen sofort die Einbusse eines Vermögensteils erleidet, während die Pfandbestellung, die ja in erster Linie zur Sicherung des Gläubigers dienen soll, vorerst nur zu einer Einschränkung des Eigentums und selbst bei Nichterfüllung der Verbindlichkeit erst dann zu dessen Verlust führt, wenn dem Schuldner der beabsichtigte Verkauf des Pfandes angezeigt und nach dieser Anzeige zwei Jahre verflossen sind. Da ausserdem der Gläubiger sogar beim Verkaufe selbst noch das Interesse des Schuldners möglichst im Auge behalten muss, widrigenfalls er für den verschuldeten Schaden einstehen muss, so liegt es auf der Hand, dass eine Forderung weit weniger lästig sein wird, für welche ein Pfand haftet, als eine, welche mit einem Zins- oder Strafversprechen beschwert ist.

e) Hiernach erst entscheidet die Rücksicht darauf, ob für eine Forderung dem Gläubiger ein Bürge gestellt ist oder nicht.

Die Quellen lassen auch hier ihren Standpunkt nicht genau erkennen; denn die l. 97 nennt wohl die „debita sub pignore vel hypotheca", nicht aber die „sub satisdatione", während die l. 4 und l. 5 wiederum die letzteren ohne die ersteren erwähnt. Wir haben uns für die Einreihung der debita sub satisdatione erst nach den Pfandschulden — obwohl doch diese den gleichen Zweck verfolgen wie jene, nämlich dem Gläubiger

Sicherheit zu verschaffen für die Befriedigung seiner Forderungen — aus dem Grunde entschieden, weil bei der Pfandschuld ein eigenes Vermögensstück des Schuldners accessorisch haftet, (den Fall, dass ein Dritter für den Schuldner ein Pfand bestellt, kann man wohl mit Recht als eine Art der Bürgschaftsleistung betrachten) während bei der verbürgten doch nur ein Dritter mit seinem Vermögen einsteht. Da indessen der Bürge das beneficium excussionis gegenüber der Klage des Gläubigers einredeweise geltend machen kann, und von diesem, wenn er geleistet hat, die Abtretung seiner Klage gegen den Schuldner verlangen kann, und insoweit ein Regressrecht gegen den Hauptschuldner hat, so erscheint es doch auch wieder angebracht, eine solche Forderung als nächste nach der Pfandschuld zu berücksichtigen.

f) Nachdem nun alle Forderungen berichtigt sind, wo der Schuldner principaliter haftet, sollen nunmehr als getilgt in Betracht kommen diejenigen, bei welchen er nur eine accessorische Verbindlichkeit eingegangen ist. So besagt die l. 97: „post hunc ordinem potior habebitur propria quam aliena causa veluti fideiiussoris".

## II.

Es folgen nunmehr noch einige Bestimmungen über die Verrechnungsweise der indistincte geleisteten Zahlung, welche einen allgemeinen Charakter tragen, und massgebend sein sollen für den Fall, dass mehrere Forderungen derselben Art zusammentreffen.

1. Zunächst soll nun unter diesen die Zeit ihrer Fälligkeit entscheiden, so dass die früher fällige der später fälligen vorgezogen wird. Dies erhellt aus der l. 102 § 2 D. h. t.: „Valerius Lucii Titii servus scripsit: accepi a Mario Marino ex summa maiore tot aureos: quaero, an haec summa in in proximum annum ei accepto ferri debeat, cum superioris anni sit reliquator. respondi videri in primam quamque summam liberationem proficere."

Und ein offenbares argumentum e contrario ergiebt sich aus der l. 8. D. eod.: „Illud non ineleganter scriptum esse Pomponius ait, si par et dierum et contractuum causa sit, ex omnibus summis pro portione videri solutum".

2. Weiter entscheidet das Alter der Schulden, so dass die ältere d. h. die früher contrahierte Verbindlichkeit zunächst als erfüllt gilt. Denn nur so kann doch der Sinn sein, wenn die Quellen sagen: „vetustior contractus ante solvetur" (l. 97. D. h. t.), oder „si autem nulla praegravet, id est si omnia nomina similia fuerint in antiquiorem videri solutum". (l. 5 pr.), endlich „antiquius debitum erit inspiciendum" (l. 24. D. h. t.).

3. Den naturgemässen Abschluss aber bildet die Regel, dass, wenn von allen aufgeführten Gesichtspunkten keiner zutrifft, dann die gezahlte Summe im Verhältnis zur Höhe der vorhandenen Forderungen auf diese abgerechnet werden soll. Denn wenn weder Gläubiger noch Schuldner von ihrem Bestimmungsrechte Gebrauch gemacht haben, und ausserdem die Forderungen so gleichgeartet sind, dass keine der speziellen Regeln einschlägt, was bleibt denn anderes übrig, als dass das Gezahlte pro rata verrechnet wird? Daher sagen auch die Quellen in l. 8. D. h. t.: „Illud non ineleganter scriptum esse Pomponius ait, si par et dierum et contractuum causa sit, ex omnibus summis pro portione videri solutum."

Dass hinter diesen Forderungen, welche ja sämtlich dem Erfordernis der Fälligkeit, Unstreitigkeit und Klagbarkeit genügen, endlich auch die klaglosen und nach diesen die noch nicht fälligen und die streitigen von dem überbleibenden Gelde verrechnet werden dürfen, ist bereits oben am entsprechenden Orte gesagt worden.

## Schluss.

Zu diesen Resultaten sind wir auf dem von uns vorgezeichneten Wege gekommen. Es ist allerdings nicht zu bestreiten, dass die Quellen in dieser Materie oft an Klarheit und Vollständigkeit zu wünschen übrig lassen, wie dies schon aus der grossen Mannigfaltigkeit der Auslegungen, welche die Sätze seitens der Schriftsteller erfahren haben, hervorgeht. Allein wenn man sich die Grundprinzipien der aufgestellten Sätze klar gemacht hat, und diese stets im Auge behält, so wird man auch die Lücken in richtiger Weise ausfüllen können.

Eine andere Frage freilich ist die, ob die in den Quellen gegebenen Regeln auch dem praktischen Leben noch gerecht werden, oder ob sie nicht vielleicht durch andere, bessere ersetzt werden könnten. Wir werden die letztere Frage entschieden bejahen dürfen, schon deshalb weil das Interesse des Schuldners im römischen Recht eine viel weitergehende Berücksichtigung findet als das des Gläubigers, während die heutige Rechtsanschauung das Prinzip verfolgt, das Interesse beider Teile in gleichmässiger Weise zu berücksichtigen. Daher ist beispielsweise auch das preussische allgemeine Landrecht schon vielfach von den Bestimmungen des römischen Rechts abgegangen. Indessen bleibt dies eine Aufgabe der künftigen Gesetzgebung und fällt ausserhalb des Kreises unserer Betrachtung; solange in Deutschland die Rechtsbücher Justinians gemeine Geltung haben, müssen wir uns an deren Bestimmungen halten: und diese richtig zu erklären und zu begründen, hatten wir uns zur Aufgabe gestellt.

# Lebenslauf.

Ich, Moritz Beyer, evangelischer Confession, bin geboren am 10. April 1866 zu Rosslau in Anhalt als Sohn des Bürstenfabrikanten Chr. Beyer daselbst. Den ersten Unterricht genoss ich in der Stadtschule meiner Vaterstadt, wurde sodann in die Sexta des Dessauer Gymnasiums aufgenommen, und verliess dasselbe Ostern 1885 mit dem Reifezeugnis. Dem Studium der Rechte widmete ich mich während 3 Jahren. Vorlesungen habe ich gehört: in Heidelberg bei den Herren Professoren Bekker, Schultze und Fischer; in Leipzig bei v. Windscheid und Schmidt; in München bei v. Brinz, v. Holtzendorff, v. Planck und v. Sicherer; in Berlin bei Berner, Brunner, Cosack, Dernburg, Eck, v. Gneist, Gierke, Goldschmidt, Hübler, Liman, Schmoller, v. Treitschke, Wagner, Dr. Endemann und Dr. v. Kaufmann. Allen diesen Herren fühle ich mich verpflichtet, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 28. Juli d. J.; die erste juristische Staatsprüfung am 19. October d. J. beim Kgl. Kammergericht in Berlin.